

# Körordnung des KOC

## Ergänzung zur Zuchtordnung

### §1 Bedeutung der Körung

(1) Unter Körung wird die Beurteilung eines Hundes hinsichtlich seiner Zuchtauglichkeit verstanden.

(2) Die Körung ist die Grundlage, mit deren Hilfe erreicht werden soll, daß nur solche Hunde der vom Club betreuten Rassen zur Zucht verwendet werden, die den in der Zuchtordnung des Clubs festgelegten Anforderungen genügen und die angestrebten Nachkommen erwarten lassen.

(3) Die Körung eines Hundes stellt eine Zuchterlaubnis auf Zeit dar. Ein Hund darf nur dann zur Zucht verwendet werden, wenn er ordnungsgemäß durch eine Körkommission des Clubs angekört wurde und dies in der Ahnentafel bzw. dem Registerschein vermerkt ist.

### §2 Termine der Körveranstaltung

(1) Jede Landesgruppe hat jährlich mindestens eine Körveranstaltung durchzuführen. Diese vorgeschriebenen Körveranstaltungen sind so übers Jahr zu verteilen, daß die Landesgruppen mit ungerader LG-Nummer die Körveranstaltung im 1. und jene mit gerader LG-Nummer die Veranstaltung im 2. Halbjahr durchführen. (vgl. Absatz 4)

(2) Die Landesgruppenleiter haben der Zuchtleitung und der Pressestelle spätestens vier Monate vor der Körveranstaltung den genauen Termin (Tag und Beginn) und Ort sowie die für die Anmeldung zuständige Person mit Anschrift mitzuteilen.

(3) Jeder Clubsiegerschau sollte eine Körveranstaltung angegliedert werden.

(4) Solange der Club noch nicht nach §41 ff. der Satzung in Landesgruppen untergliedert ist, obliegt die Terminierung von Körveranstaltungen und die Bestellung der Körkommission der Zuchtleitung. Dabei sind möglichst zentral gelegene Orte in Deutschland auszuwählen. Die Ausrichtung der Veranstaltung wird an ein daran interessiertes Mitglied delegiert. Dieses Mitglied ist gleichzeitig die für die Anmeldung zuständige Person und auch zuständig für alle in den nachfolgenden §§ aufgeführten Aufgaben der Landesgruppe.

### §3 Einladung zur Körung

(1) Als Einladung zur Körung gilt die Veröffentlichung in der Clubzeitung. Bekanntzugeben sind:

- Datum und Beginn der Veranstaltung,
- Ort der Veranstaltung,
- die für die Anmeldung zuständige Person mit Anschrift.

(2) Nichtmitglieder können im Rahmen der Zuchtordnung ihre Hunde zur Körung vorstellen.

(3) Zur Körung nicht zugelassen sind Hunde im Eigentum des in §1 (5) der Zuchtordnung genannten Personenkreises.

### §4 Ort der Körung

Die Körung muß an einem hierfür geeigneten Ort vorgenommen werden.

### §5 Anmeldung zur Körung

(1) Die Anmeldung zur Körung muß spätestens eine Woche vor dem Körtermin der für die Anmeldung zuständigen Person schriftlich zugegangen sein.

(2) Mit der Anmeldung ist eine Kopie der Ahnentafel bzw. des Registerscheins einzusenden. Darin muß der HD-Befund clubamtlich eingetragen und die Abnahme und Versendung einer Blutprobe an das vom Club autorisierte Genlabor für eine DNA-Analyse von einem Tierarzt bestätigt sein.

(3) Ferner sind in Kopie Nachweise vorzulegen, daß der Hund bei zwei Zuchtschauen mindestens das Prädikat „Sehr gut“ erhalten hat. Eine davon kann aus der Jugendklasse stammen.

(4) Weiter ist ein Nachweis über eine vorhandene Tierhalterhaftpflichtversicherung vorzulegen; eine private Haftpflichtversicherung ist nicht ausreichend.

(5) Mit der Anmeldung zur Körung wird diese Körordnung anerkannt.

### §6 Organe der Körung

(1) Die Körung wird von einer Körkommission durchgeführt, die aus einem Spezialzuchtrichter des Clubs oder einem entsprechenden Gruppenrichter und zwei Zuchtwarten besteht. Die Körkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Körung verantwortlich und entscheidet unabhängig. Die Körkommission trifft ihre Entscheidungen einvernehmlich.

(2) Bei Ausfall eines Zuchtwartes kann ein anderer Zuchtwart, hilfsweise auch ein Zuchtwart-Anwärter an dessen Stelle treten. Ein Ausfall des Spezialzuchtrichters bzw. des Gruppenrichters darf nicht durch einen Richteranwärter ersetzt werden.

(3) Die Körkommission wird vom Landesgruppenleiter berufen, der auch mit seinen Mitarbeitern für die örtliche Leitung und den organisatorischen Ablauf verantwortlich ist. Ihm obliegt insbesondere auch die fristgerechte Anmeldung der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde, siehe dazu §2 (4).

(4) Zuchtwart- und Richteranwärter sind im Rahmen der Ausbildungsordnung zur Teilnahme an Körveranstaltungen verpflichtet und daher auch berechtigt, aktiv daran teilzunehmen.

### §7 Verhaltensprüfung

(1) Um unerwünschte Verhaltensmuster bei unseren Hunden – wie Überängstlichkeit oder Aggressivität – von der Zucht fernzuhalten, ist eine vom Club festgelegte Verhaltensprüfung integraler Bestandteil der Körung. Dieser Test umfaßt auch eine schriftliche Prüfung der Sachkunde des Halters. Das Bestehen dieser Prüfung ist Voraussetzung für eine Ankörung.

(2) Die Verhaltensprüfung kann von einzelnen Hunden auch unabhängig von einer Körung durchlaufen werden, z.B. als Nachweis gegenüber Behörden für ein sozial- und umweltverträgliches Verhalten des Hundes. Für diese gesonderte Prüfung ist gleichermaßen die volle Meldegebühr zu entrichten (§11).

### §8 Durchführung der Körung

(1) Jeder Hund ist von seinem Halter selbst vorzustellen; die Vorstellung des Hundes durch einen Beauf-

tragen ist nicht zulässig.

(2) Die Körkommission prüft nach Kontrolle der Originalahnentafel und der Chip-Nummer des vorgestellten Hundes die Richtigkeit folgender Voraussetzungen:

- a) Die HD-Stufe muß innerhalb der in der Zuchtordnung festgelegten Grenzen liegen.
- b) Die Ahnentafel bzw. der Registerschein muß den DNA-Nachweis des Labors enthalten.
- c) Zwei Ausstellungsergebnisse mit mindestens dem Prädikat „Sehr gut“ müssen vorliegen.
- d) Der Nachweis einer Tierhalterhaftpflichtversicherung muß vorliegen. (Verhaltensprüfung!)
- e) Ein durch Impfpfaß nachzuweisender Impfschutz gegen Staupe (S), Hepatitis (H), Leptospirose (L), Tollwut (T) und Parvovirose (P) muß mindestens vier Wochen zurückliegen und darf nicht älter als ein Jahr sein.
- f) Der Hund muß allgemein körperlich und wesensmäßig einen gesunden Eindruck machen, soweit dies für die Körkommission erkennbar ist.
- g) Der Hund muß am Tage der Körung dem in der Zuchtordnung festgelegten Mindestzuchtalter bzw. Höchstzuchtalter genügen. In Ausnahmefällen kann ein Hund auch bis zu sechs Wochen vor Erreichen des Zuchtalters angekört werden, wenn andere Bestimmungen dieser Körordnung nicht widersprechen. In jedem Falle darf der Hund erst nach Erreichen des Mindestzuchtalters zur Zucht verwendet werden. Das Ende der Körfrist darf das festgelegte Höchstalter nicht überschreiten. Zusatz: Solange der Club nicht mehr als zwei Körveranstaltungen pro Jahr durchführen kann, beträgt die oben genannte Karenzzeit nicht sechs Wochen sondern drei Monate.
- h) Eine gedeckte bzw. tragende Hündin darf nicht zur Körung vorgestellt werden.
- i) Ein Hund, der zum Zeitpunkt der Körung im Eigentum eines Mitgliedes der Körkommission steht, darf unter dessen aktiver Mitwirkung nicht gekört werden.
- j) Bei der Körung von Hunden eines Mitgliedes der Körkommission kann nach §6 (2) verfahren werden.

(3) Die Körkommission beurteilt die Hunde unter Anlegung strenger Maßstäbe

- hinsichtlich ihrer Kondition (erkennbare Veränderungen, Mängel oder Schäden als Folge äußerer Einwirkung – nicht angeboren – müssen durch Vorlage eines tierärztlichen Attestes belegt werden),
- gemäß den Anforderungen der Zuchtordnung nach dem Standard,
- unter Berücksichtigung angestrebter, spezifizierter Zuchtziele und
- nach der festgelegten Verhaltensprüfung.

(4) Für jeden Hund ist ein für den Club gültiges Formular des Körbogens auszufüllen.

- a) Der Körbogen muß alle Angaben enthalten, die zur Endbeurteilung des Hundes geführt haben. Bei Bedarf ist ein Zusatzbogen zu verwenden.
- b) Der Körbogen ist von allen Körkommissionsmitgliedern zu unterschreiben.

(5) Je ein Exemplar des Körbogens erhalten spätestens im Verlauf einer Woche:

- die Zuchtleitung (Original mit der Ahnentafel),
- der Eigentümer des Hundes im Anschluß an die Körung (1. Durchschrift),
- der Leiter der veranstaltenden Landesgruppe (2. Durchschrift),
- die Landesgruppe des Eigentümers des Hundes, falls es sich um eine andere als die veranstaltende handelt (Kopie).

Der Züchter eines Hundes kann eine Kopie des Körbogens des von ihm gezüchteten Hundes gegen Er-

stattung der Kosten bei der Zuchtleitung anfordern.

(6) Körungen und Verhaltensprüfungen außerhalb einer offiziellen Körveranstaltung sind nicht zulässig.

## §9 Beurteilung

(1) Die Körkommission faßt ihre Beurteilung in einem der nachfolgenden Körprädikate zusammen, das in die Ahnentafel bzw. den Registerschein des Hundes durch die Zuchtleitung einzutragen ist.

(2) Angekört wird ein Hund, wenn er uneingeschränkt zur Zucht verwendet werden kann. Die Zuchtwahl trifft der Eigentümer im Rahmen der gültigen Bestimmungen.

(3) Mit Auflagen angekört wird ein Hund, wenn

- a) die HD-Stufe C vorliegt unter der Maßgabe, diesen nur mit einem Hund der HD-Stufe A zu paaren,
- b) er spätestens sechs Wochen nach dem Körzeitpunkt das geforderte Zuchtmindestalter nach der Zuchtordnung erreicht mit der Maßgabe, ihn erst dann zur Zucht einzusetzen (§8 (2) g)),
- c) er phänotypische Eigenschaften im Grenzbereich einer oder mehrerer der vom Standard geforderten Normen aufweist (z.B. Wesen, Größe, Pigment) mit der Maßgabe, nur Zuchtpartner auszuwählen, die gezielten züchterischen Fortschritt erwarten lassen.

(4) Nicht angekört wird ein Hund, wenn er zur Zucht ungeeignet ist (§10 (3)).

(5) Abgekört wird ein Hund, wenn er den Anforderungen nicht mehr genügt. In diesem Fall verliert ein vorhandener Körbogen mit dem Tage der Abkörung seine Gültigkeit (§10 (3)).

(6) Entscheidungen nach Ziffer (3), (4) und (5) sind von den Körkommissionsmitgliedern schriftlich - gegebenenfalls als Anlage zum Körbogen - zu begründen.

(7) Die Nichtannahme des Körbogens durch den Eigentümer des Hundes hat keinen Einfluß auf die Gültigkeit des Körurteils. Die Annahmeverweigerung ist nicht entsprechend §13 dieser Körordnung zu werten.

## §10 Gültigkeitsdauer

(1) Die Gültigkeitsdauer beträgt für erstmals angekörte Hunde drei Jahre. Nach Ablauf der Gültigkeit kann eine Zuchtverwendung nicht mehr erfolgen, wenn nicht vorher eine erneute Körung durchgeführt wurde. Mit der zweiten erfolgreichen Körung ist der Hund bis Ende seines Zuchtalters gekört.

(2) Sollte ein Hund bei der zweiten Körung mit Auflagen gekört werden und danach eine natürliche Korrektur der nicht erwünschten phänotypischen Eigenschaften erfolgen, ist eine Wiedervorstellung bei einer Körveranstaltung möglich.

(3) Die Beurteilung „nicht angekört“ und „abgekört“ gelten für ein Jahr. Bei ausschließenden Mängeln gilt der Zuchtausschluß zeitlich unbegrenzt.

(4) Bei nicht bestandener Verhaltensprüfung kann diese bei einer späteren Körveranstaltung noch einmal wiederholt werden.

(5) Da eine bestandene Verhaltensprüfung immer nur für das „Gespann“ Hund/Halter gilt, verliert eine entsprechende Bescheinigung bei einem Eigentumswechsel des Hundes ihre Gültigkeit.

## §11 Gebühren

Die Meldegebühr ist unmittelbar nach der Meldung auf das Clubkonto des KOC zu überweisen, eine Rückerstattung bei Nichtvorstellung des Hundes erfolgt nicht. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung des Clubs. Sie ist im Falle der Ungültigkeitserklärung nach §13 (1) den betroffenen Personen unverzüglich zurückzuzahlen.

Sollte die Körung aus organisatorischen Gründen ausfallen ist die Meldegebühr den betroffenen Personen unverzüglich zurückzuzahlen

## **§12 Einsprüche**

(1) Das Körurteil ist unanfechtbar.

(2) Für die Entgegennahme von Einsprüchen gegen den organisatorischen Teil der Körung ist die Zuchtleitung zuständig. Die Einsprüche müssen schriftlich mit eingehender Begründung in vierfacher Ausfertigung eingereicht werden und sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Körbogens zu stellen. Verspätet eingehende Einsprüche sind zu verwerfen. Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Das Verfahren wird vor dem Zuchtausschuß geführt. Vor der Aufnahme eines Einspruchsverfahrens ist vom Einspruchsführer ein doppelter Jahresmitgliedsbeitrag als vorläufiger Kostenvorschuß an die Clubkasse zu entrichten. Soweit das Verfahren diesen Kostenbetrag übersteigt, ist ein weiterer Kostenvorschuß vom Einspruchsführer nachzureichen. Entsprechend dem Ausgang des Einspruchsverfahrens hat der Clubvorstand über die Kostentragung angemessen zu entscheiden. Der Clubvorstand entscheidet nach Anhörung des Zuchtausschusses endgültig.

## **§13 Ungültigkeit**

(1) Körveranstaltungen sind ungültig und gelten als nicht durchgeführt, wenn gegen wesentliche Teile dieser Körordnung verstoßen wurde, insbesondere, wenn a) die Einladung nicht termingerecht erfolgte (vgl.

§§2 und 3),

- b) während einer Zuchtschau oder im Anschluß daran auf dem Ausstellungsgelände gekört wurde (vgl. §§ 2 und 4) oder
- c) die Körkommission nicht ordnungsgemäß berufen oder besetzt ist (vgl. § 6).

(2) Die Körung eines Hundes ist ungültig, wenn

- a) infolge der Angaben des Eigentümers zu §8 (2) und §9 (3) von falschen Voraussetzungen ausgegangen wurde,
- b) die Bestimmungen zu §8 (2) f) und g) unbeachtet blieben oder
- c) die Meldegebühr nicht entrichtet wurde.

## **§14 Weitere Bestimmungen**

(1) Vor jedem Deckvorhaben haben sich die Eigentümer der Hunde davon zu überzeugen, daß der jeweilige Deckpartner im Sinne dieser Körordnung gekört ist.

(2) Jeglicher Schadensersatzanspruch der Beteiligten oder Interessenten aus einer Entscheidung der Körkommission ist ausgeschlossen.

(3) Befindet sich ein Hund im Eigentum eines Mitgliedes eines vom VDH nicht anerkannten Vereins, so erlischt die Körung.

## **§15 Schlußbestimmungen**

(1) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

(2) Der Clubvorstand wird ermächtigt, im Falle der Ziffer (1) sowie in dringenden Fällen diese Ordnung zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung in der Clubzeitung oder im UR in Kraft zu setzen. Diese Änderungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Clubmitgliederversammlung.